

Kontaktrecht

Klar zu unterscheiden von der Obsorge ist das Kontaktrecht, das, wie der Name schon sagt, die Kontakte der/des nicht Obsorgeberechtigten bzw. nicht hauptsächlich Betreuenden regelt. Wie dieses Recht ausgestaltet sein kann, was es zu beachten gilt und wie man Rechte durchsetzt, darüber informiert dieses Kapitel.

Allgemeines

Beim Kontaktrecht handelt es sich um das Recht des nicht hauptsächlich betreuenden Elternteils auf persönlichen Kontakt zu seinem Kind, aber auch – und das sollte beiden Elternteilen bewusst sein – um das Recht des Kindes auf Kontakt zu diesem Elternteil.

Das Kontaktrecht von Eltern steht als anerkanntes Menschen- bzw. Grundrecht auf Achtung des Familienlebens unter dem Schutz des Art. 8 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention).

Zweck dieses Rechts ist es, wie der Oberste Gerichtshof (OGH) ausführt, die auf Blutsverwandtschaft beruhende Bindung zwischen Eltern und Kindern aufrechtzuerhalten, eine gegenseitige Entfremdung zu verhindern und nicht erziehungsberechtigten Eltern die Möglichkeit zu geben, sich vom Stand der Erziehung und dem Gesundheitszustand des Kindes laufend zu überzeugen. Dieses Recht ist am Wohl des Kindes zu orientieren.

Im Idealfall können die Eltern und das Kind bzw. die Kinder die persönlichen Kontakte einvernehmlich regeln. Kann ein solches Einvernehmen nicht erzielt werden, hat das Gericht auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils diese Kontakte in einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Weise zu regeln. Eine solche Regelung hat die „Anbahnung und Wahrung des besonderen Naheverhältnisses zwischen Eltern und Kind“ sicherzustellen und soll sowohl Freizeit als auch Betreuungszeit im Alltag des Kindes umfassen. Das Alter, die Bedürfnisse und die Wünsche des Kindes sowie die Intensität der bisherigen Beziehung sind dabei besonders zu berücksichtigen.



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 187 Abs. 1 ABGB

Das Kind und jeder Elternteil haben das Recht auf regelmäßige und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende persönliche Kontakte. Die persönlichen Kontakte sollen das Kind und die Eltern einvernehmlich regeln. Soweit ein solches Einvernehmen nicht erzielt wird, hat das Gericht auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils diese Kontakte in einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Weise zu regeln und die Pflichten festzulegen. Die Regelung hat die Anbahnung und

Wahrung des besonderen Naheverhältnisses zwischen Eltern und Kind sicherzustellen und soll möglichst sowohl Zeiten der Freizeit als auch die Betreuung im Alltag des Kindes umfassen. Das Alter, die Bedürfnisse und die Wünsche des Kindes sowie die Intensität der bisherigen Beziehung sind besonders zu berücksichtigen.

Regelmäßiger Kontakt - Regelkontaktrecht

Die Kontaktintervalle sollen dem Alter des Kindes entsprechen. Bei einem Kind bis zu zwei Jahren wird zumeist davon ausgegangen, dass ein Kontaktrecht in gewohnter Umgebung mit vertrauten Personen – das muss nicht die Mutter sein – dem Kindeswohl am besten entspricht.

Bei Kindergartenkindern wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass es ihrem Wohl am ehesten entspricht, wenn die Kontakte häufiger, aber dafür kürzer stattfinden; zu denken ist zum Beispiel an ein Kontaktrecht im Ausmaß von einem Nachmittag pro Woche und einem ganzen Tag jedes zweite Wochenende. Bei Schulkindern geht das Kontaktrecht in die folgende Richtung: alle 14 Tage von Freitag-Schulende bis Sonntagabend und in der anderen Woche ein Tag unter der Woche inklusive Übernachtung. Die Kontakte sollen gleichermaßen Zeiten der Freizeit wie des Alltags beinhalten, der reine „Wochenend-Papa“ soll eher ein Auslaufmodell darstellen.

Zu den Kontakten zählen nicht nur persönliche Treffen, sondern auch zum Beispiel Telefonate, Videotelefonate oder das Schreiben von Briefen. Diese Formen des Kontakts sind aber nur dann anzuraten, wenn diese für das Kind adäquat sind.

BEISPIEL 1

Anna ist sechs Jahre alt und lebt mit ihrer Mutter in Innsbruck; Gerhard, ihr Vater, lebt in Wien. Angesichts der Entfernung kann Gerhard Anna nur alle 14 Tage besuchen. Darüber hinaus haben sie vereinbart, einmal die Woche abends per Skype zu telefonieren, was gut funktioniert. Anna erzählt ihrem Vater bei diesen Gelegenheiten von der Schule und zeigt ihm ihre Schulhefte.

BEISPIEL 2

Emma ist zwei Jahre alt. Es wurde versucht, per Skype zu telefonieren, Emma interessierte sich jedoch nicht dafür und konnte dem Gespräch auch nicht folgen, weshalb derartige Kontakte der Eltern-Kind-Beziehung nicht dienlich sind.



Festzuhalten ist, dass Kontaktentscheidungen immer Einzelfallentscheidungen sind, in denen die Bedürfnisse der jeweiligen Kinder im Fokus stehen. Es gibt Kinder, die problemlos bereits im Kindergartenalter Nächte bei anderen Betreuungspersonen verbringen, andere Kinder schaffen das erst im Schulalter.

Kontaktrecht aus Sicht der Mütter

Die meisten Gutachten und fachlichen Stellungnahmen kommen am Ende des Tages zu dem Ergebnis, dass das Kontaktrecht des Vaters essentiell für die Entwicklung des Kindes ist und die Rolle des Vaters aus entwicklungspsychologischer Sicht besetzt werden muss. In letzter Konsequenz heißt das, dass auch ein „schlechter“ Vater besser ist als kein Vater. Auch wenn sich der Vater in der Vergangenheit nicht gekümmert hat und plötzlich Kontakt zu seinem Kind aufbauen möchte, wird er mittels Antrag ein Kontaktrecht erhalten.

Das mutet oft sehr unfair an: In der Zeit, in der die Mutter Unterstützung bei der Kindeserziehung benötigt hätte, war der Vater nicht da und hat sich zum Beispiel beruflich verwirklicht. Sein Beitrag bestand im besten aller Fälle in der pünktlichen Unterhaltszahlung. Sobald das Kind in der Schule ist, daher selbstständiger wird, und ein Antrag auf Unterhaltserhöhung eingebracht wird, tritt der Kindesvater wieder auf den Plan und spricht von seinem KontaktRECHT.

Es erscheint nicht nur unfair, es ist in solchen Situationen häufig auch sehr schwierig, ein Kontaktrecht von heute auf morgen zu implementieren. Wenn der Vater lange Zeit nicht präsent war, muss er sich langsam wieder mit dem Kind vertraut machen. In solchen Situationen wird zumeist ein begleitetes Kontaktrecht (siehe weiter unten) angeordnet. In dieser Zeit werden der Vater und seine Absichten auf den Prüfstand gestellt. Es wird sich dann herauskristalisieren, worin das Interesse des Vaters besteht und ob er den ehrlichen Wunsch hat, ein Teil des Lebens des Kindes zu werden. Wenn dem so

ist, so wird angenommen, dass es dem Wohl des Kindes entspricht, sofern der Vater regelmäßige Kontakte garantieren und seine Rolle als Bezugsperson übernehmen kann.

Wie auch immer sich die Kontakthanbahnung gestaltet, so gilt auf jeden Fall: Die Implementierung eines „Wochenend-Papas“ ist keine gute Idee! Auch wenn es verlockend erscheint, dass der Kindesvater sein Kontaktrecht nur jedes zweite Wochenende wahrnimmt und sich in die wöchentliche Routine nicht einmischt, sieht das Gesetz aus gutem Grund eine Einbindung des Kontaktberechtigten in den Alltag vor. Das Kind soll den Vater nicht nur als Spielkameraden an den Wochenenden sehen, mit ihm nur Spaß haben, spät schlafen gehen müssen und schöne Dinge erleben, das ist nicht das Wesen der Elternschaft! Vielmehr ist es für die Beziehung wichtig, auch in den Schul- oder Kindergartenalltag eingebunden zu sein, damit das Kind das Gefühl bekommt, dass beide Elternteile für den Alltag verantwortlich sind, und dieses Gefühl und das Pflichtbewusstsein auch beim Vater ankommt.

In der Praxis sind viele Frauen und vor allem Kinder immer wieder mit der Kehrseite des Kontaktrechts konfrontiert: Der Vater macht von seinem Kontaktrecht trotz Vereinbarung oder Gerichtsbeschluss nicht Gebrauch, sprich: Er holt sein Kind nicht ab. Wie weiter unten noch dargelegt wird, können Zwangsmittel wie Beugestrafen beantragt werden, was aber in der Praxis in der Regel zu keiner Verbesserung der Situation führt.

Eine Aussetzung des Kontaktrechts zu erwirken, wenn Kontakte nur unregelmäßig wahrgenommen werden, ist fast unmöglich. Wichtig ist wohl in erster Linie, das Kind zu unterstützen und zu versuchen, ihm das Gefühl zu nehmen, dass der Vater es nicht sehen will, was schwierig genug ist.

Kontaktrecht aus Sicht der Väter

Je mehr Zeit zwischen den einzelnen Kontakten vergeht, desto schwieriger gestaltet sich die Beziehung zwischen einem Elternteil und dem Kind. Die Beziehung muss immer wieder aufs Neue aufgebaut werden. Wehrt sich daher die Mutter vehement gegen die vereinbarten Kontakte, sollte rasch gehandelt und ein Antrag bei Gericht eingebracht werden. Entstehen längere Zeiträume zwischen den Kontakten, wird vonseiten der Kindesmütter vielfach argumentiert, dass die Kontakte erst wieder angebahnt werden müssten, was

zu einer Verzögerung der Implementierung regelmäßiger unbegleiteter und längerer Kontakte mit Übernachtungen führen kann.

Oft sind es noch immer die Väter, die nach einer Trennung von einem Tag auf den anderen die Rolle des Kontaktberechtigten einnehmen müssen, was zu einer gravierenden Änderung in der Vater-Kind-Beziehung führt. Doch auch wenn das sehr unbefriedigend ist, so muss der Fokus auf dem Kindeswohl liegen. Je mehr Druck auf die Mutter und das Kind ausgeübt wird, desto eher spannt sich die Situation an. Auf dem längeren Ast sitzt immer der bzw. die, in dessen/deren Haushalt sich das Kind befindet. Die Macht des Faktischen ist im Familienrecht eine sehr starke. Solange es keine gerichtliche Vereinbarung bzw. Beschlüsse hinsichtlich der Kontakte gibt, besteht wenig Handhabe, Kontaktrechte durchzusetzen. In dieser Situation gilt: Zurückhaltung und Beratung sind hilfreich und führen oft schneller zu dem Ergebnis, sein Kind wieder regelmäßig zu sehen.

Für Kontaktberechtigte im Allgemeinen gilt: Denken Sie daran, dass Sie Vertrauen aufbauen müssen. Das funktioniert nur, wenn Sie sich an Vorgaben halten: Wenn das Kontaktrecht um 15 Uhr beginnt, sollten Sie pünktlich sein, Ihr Verhalten steht auf dem Prüfstand.

Ferienkontaktrecht

Neben dem Regelkontaktrecht hat der/die Kontaktberechtigte auch das Recht, Ferien und Urlaub mit dem Kind zu verbringen; es empfiehlt sich, auch diesbezüglich zeitgerecht eine Regelung zu treffen. Zu bedenken ist, dass berufstätige Eltern rechtzeitig ihre Urlaube planen müssen und Kinder im Schulalter alleine im Sommer neun Wochen Ferien haben, in welchen sie betreut werden müssen.

Auch bei der Gestaltung der Ferienkontakte ist auf das Alter und die Beziehung zum anderen Elternteil Bedacht zu nehmen. Eine Faustregel gibt es nicht, aber die Gerichte sehen es als üblich an, dass ein Kind im Schulalter zumindest sieben Tage am Stück, ab der dritten Klasse Volksschule durchaus schon 14 Tage am Stück mit dem anderen Elternteil, mit dem es nicht im Haushalt wohnt, verreisen kann. Drei Wochen im Sommer, nicht durchgehend, ist durchaus üblich für Kinder im Volksschulalter.

Vor allem dann, wenn die Eltern weit weg voneinander wohnen und sich das Regelkontaktrecht auf alle 14 Tage am Wochenende einpendelt, ist es umso wichtiger, die Kontaktrechte in den Ferien umfassender zu gestalten, um dem anderen Elternteil eine Möglichkeit zu geben, die Beziehung zum Kind zu vertiefen.

Neben den Sommerferien ist auch für die Weihnachts-, Oster- und Semesterferien rechtzeitig eine Regelung zu treffen.



MUSTER

Beispiel für eine Regelung für Schulkinder

Betreffend Sommerferien vereinbaren die Kindeseltern, dass jeder der Elternteile mit den Kindern zwei Wochen am Stück Urlaub verbringt, die genaue Ausgestaltung erfolgt bis Ende März des jeweiligen Jahres. Sollte bis dahin keine einvernehmliche Vereinbarung getroffen werden, so verbringt der Kindesvater mit den Kindern die dritte und vierte Ferienwoche, die Kindesmutter die siebte und achte Ferienwoche.

Betreffend Weihnachten vereinbaren die Kindeseltern, dass die Weihnachtsferien hälftig zwischen den Kindeseltern geteilt werden. In ungeraden Jahren verbringt die Kindesmutter mit den Kindern die erste Ferienwoche (24.12., 10 Uhr, bis 31.12.) und der Kindesvater die zweite Ferienwoche (31.12., 12 Uhr, bis Schulanfang), in geraden Jahren umgekehrt, wobei derjenige Elternteil, der die Kinder nicht in der ersten Woche betreut, die Kinder von 25.12., 12 Uhr, bis 26.12., 12 Uhr, betreut, um auch Weihnachten zu feiern. Die Übergabe erfolgt im Haushalt der Kindesmutter.

In geraden Jahren betreut der Kindesvater die Kinder in den Semesterferien und die Kindesmutter in den Osterferien, in den ungeraden Jahren umgekehrt. Derjenige Elternteil, der die Kinder zu Ostern nicht betreut, hat ein Osterkontaktrecht von Ostermontag 10 Uhr bis Schul- bzw. Kindergartenanfang nach den Ferien.



Ablauf der Kontakte

Grundsätzlich sind Kinder an ihrem hauptsächlichen Wohnort abzuholen und nach dem Ende der Kontaktzeit wieder dorthin zu bringen. Sie können natürlich auch vereinbaren, dass Sie sich in der Mitte treffen oder die Kinder

auch einmal beim Besuchenden abgeholt werden, was durchaus fair erscheint. Sehr häufig wird auch vereinbart, dass die Übergabe im Kindergarten oder in der Schule erfolgt. Eine solche Regelung ist vor allem dann zielführend, wenn das Verhältnis zwischen den ehemaligen Partnern belastet ist und beim Aufeinandertreffen Spannungen spürbar sind, die sich auf das Kind übertragen.

Während der Kontakte können die Elternteile frei entscheiden, was sie mit den Kindern unternehmen. Es besteht kein Recht der hauptsächlich betreuenden Person zu bestimmen, mit wem die kontaktberechtigte Person ihre Zeit verbringt oder wie lange das Kind beispielsweise fernsieht, sofern ein altersadäquates Programm gewählt wird.

Der hauptsächlich betreuende Elternteil hat alles ihm Zumutbare zu unternehmen, um dem/der Kontaktberechtigten den persönlichen Kontakt mit dem Kind selbst gegen dessen Willen zu ermöglichen. Er muss das Kind auf die Besuche vorbereiten und die Kontakte sodann unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl verarbeiten, er hat das Kind ganz aktiv zu ermutigen, die Kontakte wahrzunehmen.

.....
BEISPIEL

Daniela und Michi haben den gemeinsamen Sohn Lukas, der acht Jahre alt ist. Michi hat eine neue Lebensgefährtin, Lea, die Daniela ein Dorn im Auge ist, Lukas mag sie jedoch sehr gerne. Was Lukas auch sehr gerne hat und Daniela ebenfalls ein Dorn im Auge ist, ist das Computerspiel Minecraft. Da Michi selbst in der IT tätig und auch an Computerspielen interessiert ist, verbringen Lukas und Michi an ihren Wochenenden, die 14-tägig gemeinsam verbracht werden, zumeist an Sonntagen mit Schlechtwetter zwei bis drei Stunden gemeinsam vor der Playstation. An Schönwettertagen fahren die beiden mit Lea zu ihrem Pferd, auf dem Lukas dann reiten darf. Bei Daniela darf Lukas eine Stunde am Tag das Handy, das Tablet oder den PC nutzen, das Playstation-Spiel lehnt sie ab. Pferde mag Daniela auch nicht, sie hatte als Kind einen Reitunfall und ist daher sehr ängstlich, auch kennt sie Lea und ihr Pferd nicht. Da die Kommunikationsbasis zwischen Michi und Daniela sehr schlecht ist, bezieht Daniela ihre Infos ausschließlich aus den Erzählungen von Lukas, der nicht sehr gesprächig ist.

Solange Michi und Lukas ein Spiel spielen, das für achtjährige Kinder geeignet ist, und dies überdies nicht zwölf Stunden am Tag tun, wird Daniela keine Chance haben, die Kontakte mit der Begründung, dass dies dem Kindeswohl entgegenlaufe, einzuschränken oder auszusetzen. Auch das Reiten ist nicht per se kindeswohlgefährdend, solange Lukas einen Reithelm trägt und nicht allein stundenlang unterwegs ist. Auch wenn Michi rechtlich nicht dazu verpflichtet ist, könnte es unter Umständen die Situation entspannen, wenn Daniela die Möglichkeit bekäme, sich ein Bild von Reitstall und Pferd zu machen.

Besuchsbegleitung

Wenn lange kein Kontakt zwischen einem Elternteil und dem Kind stattgefunden hat und noch kein Vertrauensverhältnis zwischen den beiden besteht, werden vielfach „begleitete Kontakte“ angeordnet. Das bedeutet, dass die Kontakte in besonderen Einrichtungen, sogenannten Besuchscafés, stattfinden. Dort hat sich der hauptsächlich betreuende Elternteil mit dem Kind zu bestimmten Terminen einzufinden. Das Treffen wird dann von einer geschulten Person (Psychologin, Pädagoge oder Sozialarbeiterin) begleitet und moderiert.

Das Ziel der begleiteten Kontakte ist der Aufbau einer Beziehung zwischen dem nicht hauptsächlich betreuenden Elternteil und dem Kind, aber auch der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen den Eltern. Natürlich sollen die Kontakte zwischen Eltern und Kind nicht ewig in dieser Form stattfinden, zumeist werden je nach Alter und Vorgeschichte vier bis zehn derartige Treffen angeordnet. Kontakte im Besuchscafé sind kostenpflichtig und müssen vom nicht hauptsächlich betreuenden, also vom kontaktberechtigten Elternteil bezahlt werden. Die Kosten liegen bei circa 150 Euro pro Kontakt.

BEISPIEL

Der zweijährige Dominik lebt bei seiner Mutter. Vor einem Jahr ist sein Vater ins Ausland gezogen, seither hat er Dominik nicht mehr gesehen. Nun ist er nach Wien zurückgekehrt und möchte Kontakt mit Dominik haben.

Das Gericht ordnet vorläufig begleitete Kontakte im Zwei-Wochen-Takt für jeweils 1,5 Stunden an. Nach zehn Kontakten wird seitens des Besuchscafés ein

sehr positiver Bericht angefertigt, in dem attestiert wird, dass es gelungen sei, eine Beziehung zwischen Dominik und dem Vater aufzubauen. In einer neuerlichen Verhandlung können sich die Eltern auf unbegleitete Kontakte zwischen Dominik und seinem Vater einigen.

Besuchsmittler/innen

Gestaltet sich nur die „Übergabe“ des Kindes bzw. die Anbahnung der Kontakte zwischen den Elternteilen schwierig, ist es möglich, die Kontakte mithilfe eines sogenannten Besuchsmittlers bzw. einer Besuchsmittlerin durchzuführen. Der/die Besuchsmittler/in ist bei den Übergaben dabei bzw. übergibt das Kind an den anderen Elternteil.

Besuchsmittler/in kann die Familien- und Jugendgerichtshilfe, aber auch jede Person sein, die geeignet ist, das Verhältnis zu beruhigen, zum Beispiel eine beiden Elternteilen bekannte Nachbarin, die auch das Kind gut kennt.

Die Einschaltung eines Besuchsmittlers bzw. einer Besuchsmittlerin kann im Einvernehmen erfolgen, wenn beide Elternteile sich einig sind, dass es im beiderseitigen Interesse liegt, dass eine neutrale Person dabei ist. Zumeist aber erfolgt die Einschaltung über Antrag bei Gericht. Das Gericht legt dann den Ablauf der Übergaben bei der Familien- und Jugendgerichtshilfe für eine bestimmte Anzahl der Kontakte fest.

BEISPIEL 1

Sandra und Philipp sind Eltern des minderjährigen Sebastian, der bei Sandra lebt, Philipp hat ein Kontaktrecht. In der Vergangenheit ist es bei den Übergaben immer wieder zu Auseinandersetzungen gekommen, einmal hat Sandra Philipp sogar gehohlet.

Philipp wendet sich an das Gericht. Dieses fasst den Beschluss, dass die Abholung von Sebastian nicht mehr im Haushalt der Kindesmutter stattfinden soll, sondern in den Räumlichkeiten der Familien- und Jugendgerichtshilfe. Die Verfügung hat für beide Elternteile den Vorteil, dass sie Konflikte, die das Elternverhältnis und somit auch das Verhältnis beider zu ihrem gemeinsamen Sohn betreffen, so eher vermeiden können.

BEISPIEL 2

Hanna hat sich von Matthias getrennt, der die Trennung nicht verkraftet und immer wieder zur Wohnung von Hanna kommt und sie in Gespräche verwickelt. Er nimmt dabei keine Rücksicht auf die gemeinsame Tochter Isabel, die immer dabei ist. Ähnliches spielt sich ab bei den Übergaben von Isabel, die das Kind schwer belasten, weil es immer wieder miterlebt, wie beide Eltern in Tränen ausbrechen und sich die Stimmen erheben. Hanna ersucht eine gemeinsame Freundin, bei den Kindesübergaben dabei zu sein, was Matthias aber nicht zulässt. Hanna wendet sich daher an das Gericht und beantragt, die Kindesübergaben für die nächsten zehn Kontakte bei der Familien- und Jugendgerichtshilfe stattfinden zu lassen.

Aussetzung des Kontaktrechts

Wie oben ausgeführt, ist das Recht des Kindes und des Elternteils auf Kontakt ein Grundrecht, das nur bei triftigen Gründen ausgesetzt werden kann, nämlich nur dann, wenn dies im Kindeswohl gelegen ist, wobei hier ein strenger Maßstab anzulegen ist. Es muss eine konkrete, schwerwiegende Gefährdung des körperlichen oder seelischen Wohles des Kindes geben, um Kontakte zu verhindern.

Beispiele aus der Rechtsprechung

In folgendem Beispiel war die Aussetzung des Kontaktrechts gerechtfertigt:

„Die unversöhnte Elternbeziehung stellt eine große Belastung für die Minderjährige dar. Vor allem der Vater bezieht seine Tochter immer wieder in den Elternkonflikt ein. Durch sein Drängen auf Solidarität mit seinen Interessen bringt er das Kind in einen schweren Loyalitätskonflikt. Er wertet die Mutter gegenüber der Tochter konsequent ab und versucht sie in den Augen des Kindes in ein schlechtes Licht zu stellen.“ (Unter der Geschäftszahl 10Ob4/14g im Rechtsinformationssystem des Bundes – RIS online zu finden.)

Es gibt aber auch viele Fälle, in denen feindselige Handlungen gegen einen Elternteil nicht ausreichen, um das Kontaktrecht auszusetzen, wie das folgende Beispiel zeigt, in dem die Mutter dem Vater vorwarf, sie mit ständigen anonymen Anrufen zu belästigen:

„Die bloße Tatsache feindseliger Handlungen eines Elternteiles gegen den anderen Teil würde daher dem Besuchsrecht nur dann entgegenstehen, wenn diese Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechtes das Wohl des Kindes gefährden könnten.“ (GZ 7Ob683/85)

Ja „selbst eine ‚angstbetonte Beziehung‘ eines Kindes reicht für eine gänzliche Untersagung des Besuchsrechts nicht aus“:

„Die danach dokumentierten körperlichen Übergriffe des Vaters gegenüber seiner ältesten Tochter und gegen A***** und V***** (Ohrfeigen und Schläge auf das Gesicht) betreffen ebenso, wie seine Androhung, seinen damals fünf Monate alten Sohn ‚in die Baby-Klappe‘ zu bringen, die Zeit vor dem 1.12.2011 und sind zweifellos Ausfluss der nach den Feststellungen des Strafurteils aufbrausenden, zu Zorn- und Wutausbrüchen neigenden sowie ‚schizoid-eigenwilligen‘ Persönlichkeit (wenngleich ohne Krankheitswert) des Vaters. Damit steht zwar fest, dass der Vater in der Vergangenheit gegen das Gewaltverbot verstoßen und sich damit während des familiären Zusammenlebens in einer dem Kindeswohl widersprechenden Weise verhalten hat. Eine gesicherte Aussage, dass selbst eine behutsame Wiederanbahnung persönlicher Kontakte des Vaters dem Wohl der Kinder abträglich wäre, und nur ein gänzlicher Entfall des Kontaktrechts in Betracht kommt, um einer Gefährdung des Wohls der Kinder vorzubeugen, lässt sich daraus aber nicht ableiten.“ (GZ 5Ob94/16h)

Wenn kein Vertrauen zum anderen Elternteil mehr besteht, das Gericht aber die Kontakte nicht aussetzt, gilt es, sich selbst Unterstützung zu holen und besonders wachsam zu sein, was die Reaktionen des Kindes betrifft. Führen Sie Buch, wie die Kontakte ablaufen, wie sich das Kind vor und nach dem Kontakt verhält, suchen Sie Unterstützung bei Psychotherapeuten und Erziehungsberatern. Begleiten Sie Ihr Kind und unterstützen Sie es.

Sanktionen bei Verhinderung der Kontakte

Wird eine gerichtliche Vereinbarung oder ein Gerichtsbeschluss betreffend die Kontakte zum Kind nicht eingehalten, also das Kind nicht übergeben bzw. werden immer neue Vorwände mitgeteilt, warum der Kontakt nicht stattfinden kann, bestehen folgende Möglichkeiten, sich dagegen zu wehren: